

Satzung des Vereins

„Aufarbeitung Kinderverschickungen NRW e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Aufarbeitung Kinderverschickungen NRW e.V.“ kurz „AKV NRW e.V.“

Der Verein kann darüber hinaus auch folgenden Zusatz führen:

„Aufarbeitung Kinderverschickungen NRW e.V. für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis in der Regel weit in die 1980er Jahre in Kinderkur- und Kindererholungsheimen in Deutschland Leid und Unrecht erfahren haben. Die Menschen wurden entweder in Heime nach NRW verschickt, haben den heutigen Wohnsitz in NRW und/ oder sie waren damals Bürgerinnen und Bürger von NRW und wurden in Heime anderer Bundesländern verschickt.“

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Geldern, wo die Geschäftsführung überwiegend erfolgt.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung der Wohlfahrtspflege bzw. des Wohlfahrtswesens
- die Förderung von mildtätigen Zwecken in der Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- den Aufbau und die Pflege eines Zeitzeugenarchivs von und für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis in der Regel weit in die 1980er Jahre in Kinderkur- und Kindererholungsheimen in Deutschland Leid und Unrecht erfahren haben. Die Menschen wurden entweder in Heime nach NRW verschickt, haben den heutigen Wohnsitz in NRW und/ oder sie waren damals Bürgerinnen und Bürger von NRW und wurden in Heime anderer Bundesländern verschickt. Nachfolgend werden sie Betroffene genannt.
- die Benennung, die Beschreibung, die öffentliche Sichtbarmachung und Anerkennung des in Kinderkur- und Kindererholungsheimen erlittenen Leids und Unrechts.
- die Kooperation mit Institutionen, die die wissenschaftliche Forschung des Themas Kinder-Verschickung NRW betreiben. Der Verein koordiniert die Sammlung, Sortierung

Satzung des Vereins **„Aufarbeitung Kinderverschickungen NRW e.V.“**

und Zuführung von Zeitzeugenberichten und Zeitzeugenunterlagen mit wissenschaftlichen Forschungsinstitutionen wie zum Beispiel dem Landesarchiv NRW.

- der Verein arbeitet an den zu erforschenden Fragestellungen der wissenschaftlichen Forschungsprojekte aktiv mit.
- der Verein kann an Koordinierungssitzungen, Kongressen und Projektsitzungen von Forschungsinstitutionen beratend teilnehmen.
- der Verein kooperiert mit dem Bundesverein „Aufarbeitung und Erforschung von Kinderverschickung e.V.“ aus Berlin und kann an Kongressen und Koordinierungssitzungen aktiv teilnehmen.
- der Verein betreibt gesellschaftliche Aufklärungsarbeit durch die zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, intensive Pressearbeit, Organisation von wissenschaftlichen Ausstellungen, Lesungen, Podiumsdiskussionen und Informationsveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit. Hierbei werden betroffene Zeitzeugen und nicht betroffene Bürgerinnen und Bürger aus NRW miteinander ins Gespräch gebracht.
- der Verein kann interessierten Betroffenen unentgeltlich helfen bei der Recherche in den Archiven zur biografischen Aufarbeitung der eigenen Verschickungsgeschichte.
- der Verein kann sich unentgeltlich um das seelische und/oder gesundheitliche Wohl von notleidenden oder gefährdeten Betroffenen kümmern und bezweckt sowohl die Vorbeugung vor weiteren gesundheitlichen Einschränkungen als auch die Abhilfe und Linderung von seelischem Leid und/oder Schmerz, die aufgrund der Erlebnisse der eigenen Kinderverschickung(en) entstanden sind. Dies kann im Aufbau von Anlauf- und Beratungsstellen geschehen, bei denen notleidende Betroffene unentgeltlich gehört und psycho-sozial beraten werden.
- der Verein kann in den Anlauf- und Beratungsstellen unentgeltlich Telefonseelsorge, persönliche Gespräche, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeworkshops anbieten.
- der Verein kann sich mit geeigneten therapeutischen (Trauma-) Einrichtungen vernetzen und kann notleidende Betroffene bei Bedarf bei der Suche intensiveren therapeutischen Hilfen unterstützen.
- der Verein kann notleidende Betroffene unentgeltlich im Hinblick auf die Angebote und Leistungen von bestehenden Hilffsystemen unterstützen.
- der Verein kann Angehörige von notleidenden Betroffenen unentgeltlich über passende Unterstützungsmaßnahmen beraten.
- der Verein beantragt - soweit sinnvoll und möglich Projekt- und Fördergelder bei in das Thema Kinder-Verschickung involvierten Organisationen (wie Krankenkassen, Rentenversicherung, Kirchen, Verbänden und anderen) zur Finanzierung der unentgeltlichen Hilfsangebote für Betroffene.
- der Verein kann mit Wissenschaftler*innen und anderen gesellschaftlichen Gruppen wie den Ligaverbänden, den ehemaligen Heimträgern und Heimbetreibern und den verschiedenen politischen Ebenen kooperieren, um die fundierte wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschehnisse und die öffentliche Anerkennung des Leids und Unrechts

Satzung des Vereins

„Aufarbeitung Kinderverschickungen NRW e.V.“

von Betroffenen zu erreichen und dauerhaft in NRW sichtbar zu machen, dies kann in Form von Gedenktafeln, Wanderausstellungen, Katalogen, Informationsmaterial, Büchern, Filmen, Kunstprojekten u. ä. erfolgen.

- der Verein kann Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse für Betroffene und nicht betroffene Menschen und Institutionen aus und in NRW durchführen.
- der Verein setzt sich dafür ein, dass die Auswirkungen der systematischen Anwendung von schwarzer Pädagogik und die Verantwortlichkeit für das daraus entstandene Leid wissenschaftlich aufgearbeitet, sichtbar gemacht und anerkannt wird.
- der Verein setzt sich darüber hinaus für die Aufarbeitung einer eventuellen Verantwortlichkeit der schwarzen Pädagogik für gesellschaftliche Rollenklischees und das daraus entstandene und bis heute bestehende Leid ein und wird sich weiter dafür einsetzen, dass sich diese Mechanismen der Vergangenheit nicht mehr wiederholen indem er Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen und Beratungen anbietet.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das anteilige Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Zwei Arten von Mitgliedschaft sind möglich:

Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft. Die ordentliche Mitgliedschaft beinhaltet alle Rechte als Vereinsmitglied und ist mit einem regelmäßigen Mitgliedsbeitrag verbunden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung zu Beginn jedes Geschäftsjahrs. Die Fördermitgliedschaft begründet alle Pflichten und Rechte eines Vereinsmitglieds – mit Ausnahme des Stimmrechtes und der Beitragspflicht.
- (3) Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Satzung des Vereins

„Aufarbeitung Kinderverschickungen NRW e.V.“

- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses in Textform Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zu dieser Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung, bestehend aus Ordentlichen- und Förder-Mitgliedern
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet durch ihre stimmberechtigten Mitglieder über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Stimmberechtigt ist, wer mindestens drei Monate Vereinsmitglied ist und den fälligen Mitgliedsbeitrag bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (maßgeblich ist der Tag des Geldeingangs auf dem Vereinskonto) bezahlt hat.

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder über
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - die Entlastung des Vorstands;
 - die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit nach § 5 dieser Satzung;
 - Anträge zu den Aufgaben des Vereins;
 - die Benennung des Kassenprüfers; dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein;
 - Entscheidung über die Gewährung von Spenden und Fördermitteln ab einer Höhe von 500,00 €;
 - Satzungsänderungen;
 - die Auflösung des Vereins.

Satzung des Vereins „Aufarbeitung Kinderverschickungen NRW e.V.“

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Mail-Adresse gilt die Einladung als eingegangen.
- (a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- (b) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (c) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (d) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder gültig, wenn
- alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst wurde.
- (e) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Satzung des Vereins

„Aufarbeitung Kinderverschickungen NRW e.V.“

- (5) Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Ist der Vorstand verhindert, wählt die stimmberechtigte Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
- (7) Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt offen; auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds muss geheim (schriftlich) abgestimmt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
- (8) Das Stimmrecht kann durch Vollmacht in Textform auf ein anderes ordentliches oder Fördermitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann um zwei weitere Mitglieder, z.B. Ressortleiter:innen oder Beisitzende Vorsitzende auf fünf Mitglieder erweitert werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer:in und den unter (1) genannten zwei weiteren Mitgliedern. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer:in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten entweder durch den Vorsitzenden zusammen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Kassierer:in oder aber durch die/den stellvertretende/n Vorsitzenden und den Kassierer.
- (3) Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, sind die übrigen Vorstandsmitglieder befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen. Dazu gehören
 - die Vorbereitung, sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 7 (5) dieser Satzung.
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr

 - die Buchführung
 - die Erstellung eines Jahresberichts

Satzung des Vereins

„Aufarbeitung Kinderverschickungen NRW e.V.“

- die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese kann in geeigneten Fällen auch in Form einer Ehrenamtspauschale gewährt werden. Für besondere Leistungen, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins entsprechen, kann auch anderen Vereinsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung in Form einer Ehrenamtspauschale oder eines angemessenen Honorars gezahlt werden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse sowie wesentliche Ergebnisse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind durch eine Niederschrift zu protokollieren. Dazu wählt die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand zu Beginn einer jeden Sitzung einen Schriftführer. Das Protokoll ist durch den Protokollierenden und die Versammlungsleitung zu unterschreiben.
- (2) Die Mitgliedsversammlung beschließt das Protokoll.
- (3) Sämtliche Protokolle werden archiviert.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der von den stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus allein vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern vorab schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verwahrt.
- (2) Der Verein veröffentlicht die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur mit deren schriftlicher Zustimmung.

Satzung des Vereins „Aufarbeitung Kinderverschickungen NRW e.V.“

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von den ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der von ihnen abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband“, Landesverband Nordrheinwestfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zur Förderung der Jugendhilfe, insbesondere zur Förderung der Rechte von Kindern zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geldern, den 19.05.2022

Anke Bruns	Hans-Georg Bierbass
Maria Dickmeis	Angelika Hermanns-Ehnert
Detlef Lichtrauter	Ute Matthias-Kames
Jutta Redecker	Regina Konstantinidis